

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei diesem Modell nutzen mehrere Parteien – zum Beispiel in einem Mehrfamilienhaus (MFH) oder einer Überbauung – gemeinsam den lokal erzeugten Solarstrom. Alle Teilnehmenden eines ZEV teilen sich einen Netzanschlusspunkt (Hausanschluss) und erhalten von der Elektra Fislisbach (GEF) eine Gesamtabrechnung für ihren Verbrauch. Innerhalb des ZEV ist der ZEV-Verantwortliche oder die beauftragte Abrechnungsstelle für die Abrechnung der einzelnen Teilnehmenden verantwortlich. Ein ZEV kann von einem oder mehreren Grundeigentümern gegründet werden. Bei der Gründung haben die Mieterinnen und Mieter das Recht, dem ZEV nicht beizutreten und in der Grundversorgung zu bleiben. Die Grundeigentümer bestimmen auch den ZEV-Verantwortlichen, der den ZEV gegenüber dem Energieversorger vertritt. Detailabsprachen (Preise, Verträge etc.) regeln die Parteien selbst, dies ist nicht Sache der GEF.

Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

vZEV gibt es in der Schweiz seit Anfang 2025. Bei einem vZEV können gegenüber der bisherigen Regelung neu die Anschlussleitungen sowie die lokale Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt genutzt werden, so dass der Zusammenschluss in einem grösseren Umkreis erfolgen kann. Alle Teilnehmer sind an der gleichen Verteilkabine angeschlossen. Somit können mehr Endverbraucherinnen und -verbraucher lokalen Strom nutzen, wodurch der Eigenverbrauch steigt. Bei einem vZEV können zusätzlich auch mehrere GEF-Stromzähler virtuell miteinander verrechnet werden. So können sich – sofern es die örtlichen Gegebenheiten im Verteilnetz zulassen – beispielsweise ein MFH mit Solaranlage und zwei Einfamilienhäuser (EFH) – mit oder ohne Solaranlage – zu einem vZEV zusammenschliessen. Die Verantwortlichkeiten zur Abrechnung und Gründung eines vZEV sind gleich geregelt wie beim ZEV. Detailabsprachen (Preise, Verträge etc.) regeln die Parteien selbst, dies ist nicht Sache der GEF. Für den Messdatenaustausch ist eine schriftliche Zustimmung des vZEV-Teilnehmers notwendig.

Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG+)

Als Alternative zum ZEV sind die Eigenverbrauchsgemeinschaften zu betrachten. Dabei sind die Grundbedingungen gleich wie bei einem ZEV. Alle Energiezähler bei den Verbrauchern sind jedoch von der GEF. Die Kundenabrechnungen erfolgen je nach Verbrauchsprofil quartalsweise oder monatlich durch die GEF, wobei dafür eine Abrechnungsgebühr beim Produzenten erhoben wird. Die Aufsetzung des EVG+ (inklusive aller Verträge) erfolgt für alle Teilnehmer des EVG+ über das GEF-Kundenportal.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG+)

Die Gründung einer LEG ist ab dem 1. Januar 2026 möglich. Bei einer LEG können sich Solarstrom-Produzenten mit Endverbrauchern zusammenschliessen. Die LEG kann dabei im Vergleich zum ZEV oder vZEV eine grössere geografische Ausdehnung haben, da sie sich grundsätzlich an den Gemeindegrenzen orientiert. Für den innerhalb der LEG geteilten Strom fällt ein reduziertes Netznutzungsentgelt an, d.h. 40% Rabatt auf der Netznutzung innerhalb des gleichen Trafokreises resp. 20% Rabatt im restlichen Versorgungsgebiet. Eine LEG kann grundsätzlich von jedem potenziellen Teilnehmenden initiiert werden. Die Kundenabrechnungen erfolgen je nach Verbrauchsprofil quartalsweise oder monatlich durch die GEF, wobei dafür eine Abrechnungsgebühr beim Produzenten erhoben wird. Die Aufsetzung des LEG+ (inklusive aller Verträge) erfolgt für alle Teilnehmer des LEG+ über das GEF-Kundenportal.